

# STADT EMSDETTEN

Der Bürgermeister

FBII / FD 30/50 Bürgerservice, Ordnung und Soziale Leistungen

## Beschlussvorlage

Anlagen: Ja

öffentlich

**Drucksache 65/2025**

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Soziales, Familie, Senioren und Arbeit	01.04.2025	
Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss	08.05.2025	
Rat	15.05.2025	

### **Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete in NRW**

### **hier: Antrag der Emsdettener Bleiberechtsinitiative auf Nutzung der sogenannten Opting-Out Möglichkeit für Emsdetten**

#### **Beschlussvorschlag:**

a) Die Einführung der Bezahlkarte im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend dem Antrag der CDU vom 04.03.2024 erfolgt gem. der rechtl. Grundlagen

Oder

b) In Anwendung der „Opt-Out-Regelung“ wird die Bezahlkarte nicht eingeführt (Antrag der Emsdettener Bleiberechtsinitiative (EBI) vom 28.01.2025)

#### **Ziele:**

Der Gesetzgeber hat die Einführung der Bezahlkarte für den Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes geregelt. Mit der „Opt-Out-Regelung“ hat er den Kommunen allerdings die Möglichkeit eröffnet die Bezahlkarte nicht einzuführen.

#### **Kurzbegründung:**

Die Stadt Emsdetten ist für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuständig. Es muss abgewogen werden, ob die Einführung der Bezahlkarte auf dem Gebiet der Stadt Emsdetten sinnvoll und der damit einhergehende Mehraufwand für die Verwaltung zu rechtfertigen ist.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ja       Nein

Fördermaßnahme:

Ja       Nein

## **Klimaverträglichkeit:**

Keine Relevanz

## **Sachdarstellung:**

Wer als Geflüchteter in Deutschland Schutz sucht und sich seinen Lebensunterhalt nicht selbst sichern kann, hat Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Der notwendige Bedarf wird aktuell in Form von Bargeld, Sachleistungen oder Wertgutscheinen gewährt.

In Nordrhein-Westfalen ist die Aufgabenwahrnehmung nach dem AsylbLG den Kommunen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen worden. Dies bedeutet, dass die Kommunen hierüber zu entscheiden haben.

Mit Beschluss aus der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 6. November 2023 sollte die Bezahlkarte als Leistungsform ausdrücklich im AsylbLG aufgenommen werden. Die Länder hatten sich eine Änderung gewünscht, um so eine sichere rechtliche Grundlage für die Einführung der Bezahlkarte zu haben. Ziel ist, Barauszahlungen an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einzuschränken und damit auch Verwaltungsaufwand bei den Kommunen zu minimieren.

Damit es in Deutschland einheitliche Rahmenbedingungen gibt, um eine solche Bezahlkarte einzuführen, hatte die Bundesregierung am 1. März 2024 eine Änderung des AsylbLG beschlossen. Nachdem der Bundestag das Gesetz nach ausführlichen Beratungen am 12. April 2024 verabschiedet hat, stimmte abschließend am 26. April 2024 der Bundesrat zu. Am 16. Mai ist das Gesetz in Kraft getreten. Mit Reform des AsylbLG wurde die Bezahlkarte ausdrücklich als Leistungsform aufgenommen und gleichzeitig ihre Einsatzmöglichkeit erweitert. Auf sie kann die Geldsumme, die Geflüchteten nach dem Gesetz zusteht, als Guthaben gebucht werden.

Um eine möglichst landeseinheitliche Einführung der Bezahlkarte als Form der Leistungsgewährung in den fünf Bezirksregierungen und 396 Kommunen in NRW zu erreichen, wurde die für die Ausführung des AsylbLG zuständige oberste Landesbehörde ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung Einzelheiten über Einführung, Verwendung und Ausgestaltung der Bezahlkarte sowie mögliche Ausnahmetatbestände und Härtefallregelungen zu bestimmen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartenverordnung NRW – BKV NRW) verabschiedet und mit Wirkung vom 07.01.2025 in Kraft gesetzt. Durch diese Verordnung ist die Einführung der Bezahlkarte grundsätzlich verpflichtend und flächendeckend für Nordrhein-Westfalen geregelt worden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich zusammen mit 13 weiteren Bundesländern an der länderübergreifenden Ausschreibung einer Bezahlkarte beteiligt. Eine Unternehmenskooperation (secupay, Publ°k, Visa, SAP, Nortal und Giesecke+Devrient) hat mit der SocialCard das gemeinsame Ausschreibungsverfahren der 14 Bundesländer zur Einführung eines Bezahlkartensystems für Geflüchtete für sich entschieden. Die SocialCard basiert auf einer herkömmlichen Visa-Debitkarte und wird auf Guthabenbasis geführt. Sie kann in digitaler Form für das Smartphone oder als physische Karte ausgestellt werden. Behörden können Sozialleistungen per SEPA-Überweisung der Karte gutschreiben. Echtzeit-Aufladungen sind nur in Notsituationen möglich. Grundsätzlich sind technische Schnittstellen zwischen dem SocialCard-Navigator und Fachanwendungen möglich. Die Bereitstellung der Schnittstelle des SocialCard-Navigator erfolgt zentral durch das Land/den Länderkreis und wird durch das Land/die Länder finanziert. Anpassungsbedarfe von Fachverfahrensherstellern sind durch die jeweilige Bedarfsstelle eigenverantwortlich zu regeln und finanzieren. Das Land erstattet

die Kosten des Dienstleisters, die den Kommunen aus der Teilnahme entstehen. Dafür wird zwischen jeder Kommune und Bezirksregierung eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Pilot-Phase startete am 07.01.2025 in allen Regierungsbezirken mit einzelnen Einrichtungen und wurde sukzessiv in den Landeseinrichtungen erweitert. Der Abschluss des Landes-Rollouts soll etwa Ende März 2025 erfolgen. Sobald die ressortübergreifende Entscheidungsfindung beim Fragenkomplex Opt-Out abgeschlossen sein wird, wird das MKJFGFI eine digitale Abfrage bei allen Kommunen einleiten mit Frist von mind. acht Wochen hinsichtlich der Teilnahme am Bezahlkartensystem. Die Rückmeldungen werden in eine Rollout-Planung mit dem Dienstleister überführt. Stand jetzt könnten dann ungefähr ab Juni 2025 die beteiligten Kommunen die Abrufe beim Dienstleister starten (nach vorherigem Abschluss eines Verwaltungsvertrags mit dem Land zwecks Kostenübernahme). Schulungen und weitere Vorbereitungen sollen jeweils vier Wochen vor einem individuellen Start stattfinden. Eine Umstellung der Bestandsfälle hat bis zum 31.12.2025 zu erfolgen.

Mitte Januar 2025 hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI NRW) Informationsveranstaltungen zur Einführung der Bezahlkarte angeboten. Aus diesen Informationsveranstaltungen sind folgende Inhalte zusammenzufassen:

- Berechtigtenkreis:
  - Jede volljährige Person und jede unbegleitete minderjährige Person.
  - Minderjährige erhalten die Leistung i. d. R. über die Mutter.
- Bezahlkarte für Personen im Grundleistungsbezug (§ 3 AsylbLG) und im Analogleistungsbezug (§ 2 AsylbLG), Ausnahmen:
  - Ausübung einer Erwerbstätigkeit mind. drei Monate lang auf Mini-Job-Limit.
  - Berufsausbildung (ohne Mindesteinkommen).
- Übergangsregelung für alle Bestandsfälle (ab 01.01.2026 verpflichtend).
- Barabhebebetrag von 50,- Euro je Leistungsberechtigten (monatlich). Sonstige Leistungen nach § 6 Abs. 1 S. 2 AsylbLG erhöhen den Barbetrag entsprechend, sofern diese über die Bezahlkarte abgewickelt werden.
- Keine regionale Einschränkung im Inland, keine Einschränkung im Online-Handel.
- Restriktionen:
  - Einkauf im Ausland.
  - Geldtransferdienstleistungen in das Ausland.
  - Glücksspielangebote.
  - Sexuelle Dienstleistungen.
- Härtefallregelung für abweichende Bedarfe. (Die Leistungsbehörde prüft, ob im Einzelfall etwas gegen die Restriktionen spricht und passt ggf. an.)
- Jedes volljährige Haushaltsmitglied muss über den individuell zustehenden Leistungsumfang auf einer Bezahlkarte selbstständig und unabhängig verfügen können (§ 3 V II AsylbLG).
- Partnerkarten (für Bedarfsgemeinschaften) sind möglich (per Vollmachtserteilung), im Grund- und im Analogleistungsbezug (z. B. für gemeinsame Mietzahlung).
- Einsichtnahmen in Kontostände durch die Leistungsbehörde sind bei begründetem Verdacht im Einzelfall im Rahmen der Mitwirkungspflicht durchzusetzen.
- Guthaben werden bei Ausstellung von Ersatzkarten automatisch übertragen.
- Bei Einführung der Bezahlkarte muss jede Leistungsbehörde eine Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) erstellen. Im Länderkreis gibt es Vorarbeiten für eine Muster-DSFA. Das MKJFGFI wird die Kommunen über den Fortgang der Muster-DSFA informieren.

Aufgrund der sogenannten „Opt-Out-Regelung“ (§ 4 der Bezahlkartenverordnung NRW – BKV NRW) haben die Kommunen allerdings die Möglichkeit die Bezahlkarte nicht einzuführen.

#### § 4 Opt-Out Regelung

(1) Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Um der Politik eine bessere Entscheidungshilfe an die Hand zu geben, listen wir die aus unserer Sicht vorhandenen Vor- und Nachteile der Einführung einer Bezahlkarte auf:

Vorteile/Ziele, die im Kontext zur Einführung der Bezahlkarte in politischen Erklärungen genannt wurden:

- Geldtransaktionen ins Ausland durch die Geflüchteten oder an Schlepper-Organisationen werden erschwert
- dadurch soll sichergestellt werden, dass die Mittel für den Lebensunterhalt der Geflüchteten in Deutschland eingesetzt wird
- Zugang zu immer häufiger notwendigen bargeldlosen Zahlungsmöglichkeiten
- Eventuell nicht mehr zustehende und auf die Bezahlkarte aufgebuchte Beträge können zurückgebucht werden (z. B. bei spontanen Ausreisen, untergetauchten Personen usw.)

Nachteile:

- Neuerfassung der erforderlichen persönlichen Daten der Bestandsfälle im Bezahlkartenportal (spätestens zum 01.01.2026)
- Erheblicher Beratungsbedarf der Geflüchteten bei der Erstausgabe als auch im laufenden Betrieb zu den Einsatzmöglichkeiten und dem Verfahren
- Erheblicher Verwaltungsaufwand der Leistungssachbearbeiter bei der Thematik Kartenverlust, PIN-Freischaltung, vermeintlich kein Geld auf der Karte, technische Probleme mit der Karte usw.
- Die aktuell festgelegte Bargeldgrenze von 50 € pro Person und Monat ist individuell nach Ermessen zu prüfen und per Bescheid festzulegen. Hier kann es verstärkt zu Widersprüchen kommen.
- Bargeldabhebungen an Geldautomaten verursachen Kosten für die Geflüchteten
- Die Bezahlkarte soll auch Überweisungen durch die Geflüchteten ermöglichen. Seitens des Landes ist allerdings noch keine Entscheidung gefallen, welches Verfahren hierbei eingesetzt wird. Zur Debatte stehen die „White-List“ oder die „Black-List“. Bei der „White-List“ ist durch die Sachbearbeitung individuell jede IBAN im Bezahlkartenportal zu erfassen, auf die ein Geflüchteter Geld überweisen möchte. Bei der „Black-List“ müssen die IBAN erfasst werden, auf die ein Geflüchteter keine Geldbeträge überweisen darf (z. B. IBAN im Ausland, Wett- und Glücksspielanbieter usw.). Für das Landessystem wird das MKJFGFI eine Entscheidung zur Nutzung der Whiteliste oder der Blackliste treffen und es ist vorgesehen, diese in den Anwendungshinweisen für die Kommunen ebenfalls zu empfehlen. Auch hierzu gibt es bislang noch keine politische Entscheidung. Grundsätzlich kann jede Leistungsbehörde technisch zwischen beiden Varianten wählen. Unabhängig vom gewählten Verfahren bedeutet das für die Leistungssachbearbeitung einen erheblichen Arbeitsmehraufwand durch die Vorsprachen, die Prüfung, den Pflegeaufwand und die dazugehörigen Diskussionen.
- Auf die bereits vorhandenen Bankkonten der Geflüchteten wird durch die Stadt Emsdetten kein Geld mehr überweisen. Hier ist fraglich, ob die Geflüchteten diese behalten und die Kosten dafür zahlen wollen. Die eingerichteten Daueraufträge/Lastschriftverfahren müssten auf die Bezahlkarte umgestellt werden.
- Die Leistungsstellen AsylbLG nutzen im Kreis Steinfurt das Fachverfahren LÄMM-Kom-Lissa, welches seitens des Kreises Steinfurt gestellt wird. Eine Schnittstelle zwischen dem Fachverfahren und der Bezahlkarte existiert bislang nicht. Kosten für eine eventuelle Schnittstelle sind von der Stadt Emsdetten selbst zu tragen.

Aufgrund der Bezahlkartenverordnung ist die Bezahlkarte einzuführen. Durch die die „Opt-Out-Regelung“ hat jedoch jede Kommune die Möglichkeit sich gegen eine Einführung der Bezahlkarte zu entscheiden. Grundsätzlich ist auch denkbar, dass eine Kommune die „Opt-Out-Regelung“ nur für bestimmte Personenkreise (nach Rechtskreis der Leistungsgewährung) oder nur für neu zugewiesene Geflüchtete geltend macht.

Nach unserer Auffassung stellt die Einführung der Bezahlkarte auf keinen Fall eine Verwaltungsvereinfachung dar. Das Gegenteil ist der Fall. Die in den Info-Veranstaltungen anwesenden Kommunen haben sich aus den oben dargestellten Gründen eher ablehnend zur Einführung der Bezahlkarte geäußert. Ein Flickenteppich in NRW, aber auch im Kreis Steinfurt, ist zu erwarten. Ob auch ein Personalmehrbedarf daraus resultiert, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht zuverlässig eingeschätzt werden, dieser ist aber wahrscheinlich.

Die Entscheidung zur „Opt-Out-Regelung“, die der Rat treffen muss, ist jederzeit durch einen neuen Ratsbeschluss änderbar. Der Rat muss nur aktiv werden, wenn die „Opt-Out-Regelung“ gezogen werden soll. Ansonsten ist die gesetzliche Regelung zur Einführung der Bezahlkarte umzusetzen.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Einführung der Bezahlkarte nur sinnvoll, wenn sie flächendeckend (zumindest im Kreis Steinfurt) eingeführt wird. Sollte der Rat sich für die Einführung der Bezahlkarte entscheiden, wird das zu einem deutlichen Mehraufwand bei der Verwaltung führen.

**Im Gebiet des Kreises Steinfurt zeichnet sich bislang ein uneinheitliches Bild ab. Aktuell ist die Beratung in der Beratungsfolge SozA-HFS-Rat vorgesehen.**

#### Sichtvermerke

Verfasser/in <b>Andreas Kiewe</b>	Mitzeichnung <b>FDL 30/50</b>	<b>FDL 20</b>	<b>II</b>	BM
--------------------------------------	----------------------------------	---------------	-----------	----

Emsdettener Bleiberechtsinitiative - Antrag auf Nutzung der Opting-Out-Regelung bei der Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete zum News-/ Downloadeintrag: Emsdettener Bleiberechtsinitiative